

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: ???

Geändert: 200

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zweck*

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Qualität, die Verfügbarkeit und die Finanzierung der vorschulischen familienergänzenden Kinderbetreuung zu gewährleisten. Es soll insbesondere:

- a. die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung erleichtern,
- b. das Angebot und die Qualität der Betreuungsangebote sicherstellen,
- c. die Chancengerechtigkeit für die Kinder verbessern und sie in ihrer Entwicklung fördern.

² Es regelt die Bewilligungspflicht von Angeboten der vorschulischen familienergänzenden Kinderbetreuung und deren Aufsicht, die Zuständigkeiten, die Gewährung von Beiträgen für die familienergänzende Kinderbetreuung, deren Finanzierung sowie die Verfahren.

§ 2 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz gilt für folgende Formen der familienergänzenden Kinderbetreuung mit Standort im Kanton Luzern, die regelmässig und gegen Entgelt für Kinder im Vorschulalter angeboten werden:

- a. die Betreuung in Kindertagesstätten,
- b. die Betreuung in Tagesfamilien,
- c. die Vermittlung durch Tagesfamilienorganisationen.

² Es ist teilweise anwendbar für Spielgruppen sowie ausserkantonale Angebote.

§ 3 *Begriffsbestimmungen*

¹ Die nachstehenden Begriffe haben im Kinderbetreuungsgesetz folgende Bedeutung:

- a. Kindertagesstätte: ein Betreuungsangebot für Kindern im Vorschulalter, welches regelmässig an mindestens fünf Halbtagen pro Woche geöffnet ist und mehr als fünf Betreuungsplätze anbietet,
- b. Tagesfamilie: eine Familie, die regelmässig ein bis maximal fünf Kinder gegen Entgelt tagsüber in ihrem Haushalt stundenweise oder ganztägig betreut,
- c. Tagesfamilienorganisation: eine Organisation, die Tagesfamilien anstellt und an Erziehungsberechtigte vermittelt sowie abgebende und aufnehmende Eltern berät,
- d. Spielgruppe: ein Spielangebot, in welchem sich Kinder im Vorschulalter einmal oder mehrmals wöchentlich während je maximal einem halben Tag treffen,

- e. Kind im Vorschulalter: ein Kind ab drei Monaten bis zum Eintritt ins obligatorische Kindergartenjahr,
- f. Erziehungsberechtigte: die Eltern oder der Elternteil, der nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907¹ zur Betreuung des Kindes berechtigt ist,
- g. Standardkosten: die für die Berechnung der Betreuungsgutscheine massgebenden Kosten pro Betreuungsplatz oder Betreuungsstunde,
- h. Betreuungsgutschein: ein Beitrag der öffentlichen Hand an die Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Betreuung eines Kindes im Vorschulalter durch eine Kindertagesstätte oder eine einer Tagesfamilienorganisation angeschlossene Tagesfamilie.

2 Zuständigkeiten

§ 4 *Aufgaben des Kantons*

¹ Die zuständige Dienststelle führt ein Kompetenzzentrum zur Weiterentwicklung und Koordination sowie zur Information und Beratung für den Aufbau von familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten.

² Sie führt ein regelmässiges Monitoring der familienergänzenden Kinderbetreuung durch, das Aufschluss gibt über die Nutzung und Bedarfsorientierung des Angebots sowie über die Wirkung der Betreuungsgutscheine.

³ Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Gemeinden die Mindestqualitätsvorgaben fest. Er kann Empfehlungen von privaten oder öffentlichen Organisationen für verbindlich erklären oder der zuständigen Dienststelle eine diesbezügliche Weisungsbefugnis erteilen.

⁴ Er bestimmt die Standardkosten für die Kindertagesstätten und die einer Tagesfamilienorganisation angeschlossenen Tagesfamilien. Die Standardkosten haben den anrechenbaren Durchschnittskosten zur Erfüllung der Mindestqualitätsvorgaben zu entsprechen und insbesondere die Personal-, Verwaltungs-, Miet- und Infrastrukturkosten sowie die Kosten für Hauswirtschaft, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung zu umfassen.

§ 5 *Befugnisse der Gemeinden*

¹ Die Gemeinden können für die auf ihrem Gemeindegebiet tätigen Kindertagesstätten höhere Qualitätsvorgaben festlegen.

² Gemeinden, die von der Befugnis nach Absatz 1 Gebrauch machen, haben basierend auf ihren Qualitätsvorgaben kommunale Standardkosten nach den Grundsätzen von § 4 Absatz 4 festzulegen.

³ Die kommunalen Qualitätsvorgaben und Standardkosten bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Dienststelle.

§ 6 *Aufgaben der Gemeinden*

¹ Die Gemeinden stellen ein ausreichendes Angebot an vorschulischer familienergänzender Kinderbetreuung von hinreichender Qualität sicher.

² Sie können das Angebot selbst oder gemeinsam mit anderen Gemeinden erbringen oder durch Leistungsvereinbarungen mit Dritten sicherstellen.

³ Sie sind für die Anspruchsprüfung und Beitragsabwicklung der Betreuungsgutscheine zuständig.

3 Bewilligung und Aufsicht

§ 7 *Bewilligungspflicht*

¹ Kindertagesstätten und private Tagesfamilienorganisationen bedürfen einer Bewilligung durch die zuständige Dienststelle. Die Bewilligung wird erteilt, wenn sie:

¹ SR [210](#)

- a. den Bestimmungen der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977² entsprechen und
- b. die kantonalen Vorgaben und Qualitätsstandards einhalten.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden und befristet werden.

³ Die zuständige Dienststelle kann die Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten und die privaten Tagesfamilienorganisationen Dritten übertragen. Eine Gemeinde, die von ihrer Befugnis nach § 5 Absatz 1 Gebrauch macht, hat nach Genehmigung ihrer Qualitätsvorgaben und Standardkosten die Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit über die auf ihrem Gemeindegebiet tätigen Kindertagesstätten zu übernehmen und der zuständigen Dienststelle Bericht zu erstatten.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 8 *Meldepflicht*

¹ Spielgruppen unterliegen einer Meldepflicht gegenüber der Gemeinde, in der die Tätigkeit ausgeübt wird.

² Die Meldepflicht der Tagesfamilien an die Gemeinde und deren Aufsicht richtet sich nach Artikel 12 der Pflegekinderverordnung³.

³ Die Tagesfamilien haben nachzuweisen, dass sie:

- a. den Bestimmungen der Pflegekinderverordnung entsprechen und
- b. die kantonalen Vorgaben und Qualitätsstandards einhalten.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 9 *Aufsicht und Mitwirkung*

¹ Die zuständige Stelle gemäss § 7 Absatz 1 und 3 sowie § 8 Absatz 2 begleitet und überwacht die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen beziehungsweise der Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses nach diesem Gesetz und der Verordnung.

² Die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss § 2 Absatz 1 sind verpflichtet, die für die Bewilligung und Aufsicht sowie die Bestimmung der Standardkosten erforderlichen Daten zu erheben und der zuständigen Behörde alle erforderlichen Unterlagen bereitzustellen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

³ Sie haben einen Wechsel der Trägerschaft, der pädagogischen und betriebswirtschaftlichen Leitung, Änderungen organisatorischer Art sowie Vorkommnisse von besonderer Tragweite umgehend zu melden.

§ 10 *Entzug der Bewilligung und Aufnahmeverbot*

¹ Die Bewilligung zur Führung einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilienorganisation wird entzogen, wenn die Voraussetzungen gemäss diesem Gesetz und der Verordnung nicht mehr erfüllt sind oder wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen dieses Gesetz oder die darauf gestützten Erlasse und Entscheide verstossen wurde.

² Sie zuständige Behörde verfügt die sofortige Schliessung, wenn das Kindeswohl wiederholt oder akut gefährdet ist.

³ Das Aufnahmeverbot betreffend die Tagesfamilien richtet sich nach Artikel 12 der Pflegekinderverordnung⁴.

4 Betreuungsgutscheine

§ 11 *Anspruchsberechtigung*

¹ Der Kanton und die Gemeinden gewähren erwerbstätigen, stellensuchenden oder sich in Ausbildung befindlichen Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz im Kanton Luzern auf Gesuch hin Beiträge an die Kosten für die familienergänzende Betreuung ihrer Vorschulkinder.

² SR [211.222.338](#)

³ SR [211.222.338](#)

⁴ SR [211.222.338](#)

² Betreuungsgutscheine werden auch gewährt, wenn die Betreuung durch ein unter öffentlicher Aufsicht stehendes ausserkantonales Angebot erfolgt.

³ Die Inanspruchnahme eines Angebots der schulergänzenden Kinderbetreuung während des freiwilligen Kindergartenjahres schliesst den Anspruch auf Betreuungsgutscheine aus.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere den Mindestumfang von Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Stellensuche. Er kann unabhängig vom Beschäftigungsgrad einen Anspruch auf Betreuungsgutscheine aus anderen Gründen vorsehen.

§ 12 *Höhe der Betreuungsgutscheine*

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine ist abhängig vom Beschäftigungsgrad und Einkommen sowie vom Umfang der familienergänzenden Betreuung des Kindes.

² Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Gemeinden die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie die einen Anspruch ausschliessende Obergrenze des massgebenden Einkommens fest. Er berücksichtigt dabei, dass:

- a. die Betreuungsgutscheine die kantonalen Standardkosten nicht übersteigen,
- b. die Höhe der Betreuungsgutscheine sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der erziehungsberechtigten Personen richtet,
- c. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aufgrund des massgebenden Einkommens gemäss § 13 unter Berücksichtigung wesentlicher Einkommensveränderungen ermittelt wird,
- d. Erziehungsberechtigte sowohl mit tiefem als auch mit mittlerem Einkommen Betreuungsgutscheine erhalten,
- e. das Subventionsmodell wirkungsvolle Arbeitsanreize setzt und
- f. den Erziehungsberechtigten ein Eigenbeitrag von mindestens 10 Franken pro Betreuungstag verbleibt.

³ Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen höhere Betreuungsgutscheine festlegen, namentlich für die Betreuung von Kindern mit einem erhöhten Betreuungsbedarf.

⁴ In Abweichung von Absatz 2a kommen für die Berechnung der Höhe der Betreuungsgutscheine in den Gemeinden, die von ihrer Befugnis nach § 5 Absatz 1 Gebrauch machen, die von der zuständigen Dienststelle genehmigten kommunalen Standardkosten zur Anwendung.

§ 13 *Massgebendes Einkommen*

¹ Das für den Anspruch auf Betreuungsgutscheine massgebende Einkommen errechnet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verbilligung der Prämien der Krankenversicherung vom 24. Januar 1995⁵ sowie der Verordnung zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung vom 12. Dezember 1995⁶. Dies gilt auch für Personen, die an der Quelle besteuert werden.

² Haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse seit der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung wesentlich geändert, können beim Entscheid die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse berücksichtigt werden.

³ Haben sich die persönlichen, die familiären oder die wirtschaftlichen Verhältnisse seit der letzten Festsetzung der Betreuungsgutscheine wesentlich geändert, wird die Höhe der Betreuungsgutscheine auf Gesuch oder von Amtes wegen angepasst.

§ 14 *Zahlungsabwicklung und Finanzierung*

¹ Die Betreuungsgutscheine werden von der Gemeinde in der Regel an die Gesuchstellenden ausbezahlt. Kommen diese ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den betreuenden Institutionen nicht nach, kann die Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

² Der Kanton vergütet den Gemeinden 50 Prozent der von ihnen ausgerichteten Betreuungsgutscheine.

³ Die Gemeinde stellen dem Kanton für dessen Anteil halbjährlich Rechnung. Sie haben dem Kanton auf Verlangen hin Einsicht in die Rechnungsgrundlagen zu gewähren.

⁵ SRL Nr. [866](#)

⁶ SRL Nr. [866a](#)

⁴ Gemeinden, die von ihrer Befugnis nach § 5 Absatz 1 Gebrauch machen, haben die Differenz zwischen den kantonalen und ihren kommunalen Standardkosten selbst zu tragen.

§ 15 *Meldepflicht und Rückerstattung*

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, wesentliche Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, insbesondere des Beschäftigungsgrads, des Einkommens, des Betreuungsumfangs oder die Beendigung der familienergänzenden Betreuung, umgehend der zuständigen Gemeinde zu melden.

² Zu Unrecht erhaltene oder zweckentfremdete Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten. Eine Verrechnung ist zulässig.

³ Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn er von der zuständigen Behörde nicht innert eines Jahres seit Kenntnis eines Rückerstattungsgrundes geltend gemacht wird, jedoch spätestens zehn Jahre nach der Auszahlung der einzelnen Leistung.

§ 16 *Fallapplikation*

¹ Der Kanton stellt den Gemeinden für die Abwicklung der Betreuungsgutscheine und die Bearbeitung der erforderlichen Personendaten eine Fallapplikation zur Verfügung.

² Die zuständige Dienststelle regelt den Zugang der Gemeinden, anderer Behörden, der Kindertagesstätten und der Tagesfamilienorganisationen sowie der anspruchsberechtigten Personen in einem Reglement.

5 Verfahren und Rechtsschutz

§ 17 *Information*

¹ Die Gemeinden und die zuständige kantonale Dienststelle sorgen gemeinsam für eine angemessene Information der Bevölkerung über die Möglichkeit der Betreuungsgutscheine.

§ 18 *Anmeldung*

¹ Das Gesuch um Betreuungsgutscheine ist bei der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der erziehungsberechtigten Person nach dessen Vorgaben einzureichen.

² Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Führung einer Kindertagesstätte oder einer privaten Tagesfamilienorganisation sowie die Meldung einer Tätigkeit als Tagesfamilie oder des Führens einer Spielgruppe sind mindestens vier Monate vor Aufnahme der Tätigkeit bei der Gemeinde beziehungsweise der vom Kanton bezeichneten Stelle einzureichen.

§ 19 *Auskunfts- und Schweigepflichten*

¹ Personen, die um Betreuungsgutscheine ersuchen, haben den zuständigen Organen die nötigen Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen und nötigenfalls zu belegen. Mit der Gesuchstellung werden die zuständigen Organe ermächtigt, die zur Anspruchsprüfung und -berechnung erforderlichen Informationen bei Behörden und den Anbietern der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss § 2 einzuholen.

² Die Verwaltungs- und Rechtspflegeorgane des Kantons und der Gemeinden sowie Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss § 2 sind verpflichtet, den zuständigen Organen kostenlos die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

³ Alle Personen, die mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, haben über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Vorschriften über den Datenschutz sind einzuhalten.

§ 20 *Prüfung und Ergänzung des Gesuchs um Betreuungsgutscheine*

¹ Die zuständige Gemeinde prüft das Gesuch auf Vollständigkeit. Sie kontrolliert und ergänzt die Personalien und trägt die zur Berechnung des Anspruchs notwendigen Steuerdaten ein. Zu diesem Zweck kann sie die erforderlichen Daten von der kantonalen Einwohnerplattform gemäss § 9 des Registergesetzes vom 25. Mai 2009⁷ sowie von der Steuerdatenbank gemäss § 135 des Steuergesetzes vom 22. November 1999⁸ beschaffen.

² Sie veranlasst die im Einzelfall nötigen zusätzlichen Abklärungen und setzt eine angemessene Nachfrist.

§ 21 *Entscheid und Rechtsmittel*

¹ Die zuständige Gemeinde entscheidet über den Anspruch auf Betreuungsgutscheine mit Verfügung. Wird ein Gesuch gutgeheissen, teilt sie den anspruchsberechtigten Personen die Höhe der Betreuungsgutscheine mit.

² Gegen Entscheide über die Betreuungsgutscheine ist die Einsprache an den Gemeinderat zulässig.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁹.

6 Schlussbestimmungen

§ 22 *Übergangsbestimmungen*

¹ Die Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss § 2 Absatz 1 haben spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Mindestqualitätsvorgaben gemäss § 4 Absatz 3 zu erfüllen.

² Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen der Gemeinden für Kindertagesstätten behalten bis längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit. Private Tagesfamilienorganisationen müssen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Bewilligung verfügen.

II.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 20. November 2000¹⁰ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1

¹ Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Dienststelle der Gemeindeverwaltung ist in folgenden Fällen zuständig:

- n. *aufgehoben*
- p. (*geändert*) Aufsicht über die Familien- und die Tagespflege (Art. 10 und 12 Abs. 2 PAVO).

§ 60 Abs. 3 (*geändert*)

³ Die Bereitstellung von Angeboten für Kinder und Jugendliche, wie solche der frühen Förderung und der familienergänzenden Kinderbetreuung, ist Sache der Gemeinden. Die Gemeinden erheben den Bedarf und bestimmen die Art der Angebote. Sie können mit Privaten und anderen Gemeinwesen zusammenarbeiten. Sie regeln die Kostenbeteiligung der Eltern unter Berücksichtigung sozialer Aspekte für die nicht vom Gesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom x erfassten Angebote.

⁷ SRL Nr. [25](#)

⁸ SRL Nr. [620](#)

⁹ SRL Nr. [40](#)

¹⁰ SRL Nr. [200](#)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Es ist den Stimmberechtigten als Gegenentwurf zur abgelehnten Volksinitiative «bezahlbare Kitas für alle» in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: